

Der Winter ist im „Anzug“

Hinweise zur Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger im Sinne der Satzung der Stadt Bretten zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege werden darauf aufmerksam gemacht, dass entsprechend den Regelungen dieser Satzung bei Schneefall und Eisglätte die Gehwege in 1 m Breite und auch da wo kein Gehweg ist (wie verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzone und Treppenanlagen) eine Fläche von 1 m geräumt und gestreut werden muss. Als Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter / Pächter) von Grundstücken angesprochen. Die Räum- und Streupflicht ist an Werktagen bis 07.00 Uhr, Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr wahrzunehmen. Die Räum- und Streupflicht endet im Gehwegbereich um 20.00 Uhr. Bei erneutem Schneefall oder Eisglätte ist im Rahmen vorgenannter Zeiten unverzüglich zu handeln. Verpflichtet sind die Eigentümer und Besitzer von privaten und gewerblichen Grundstücken (auch unbebaute), die an der Straße liegen oder / und von ihr einen Zugang haben. Dies bedeutet, dass von Grundstücken, die z.B. rückwärtig bzw. seitlich an einen öffentlichen Gehweg angrenzen auch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Räum- und Streupflicht ausgelöst wird. Sind mehrere Anlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Ferner ist zu beachten, dass als Straßenanlieger auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke betrachtet werden, an deren Grundstück z.B. eine städtische Grünfläche und erst danach der Gehweg angrenzt. Dabei darf der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m betragen. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet auf deren Straßenseite der Gehweg verläuft. Verwenden Sie bitte abstumpfendes Material – kein Salz –. Verstöße gegen die Räum- und Streupflicht können mit einem Bußgeld geahndet werden ! Sollten Fragen Ihrerseits zu diesen Regelungen bestehen, können Sie sich gern durch Herrn Hauska –Amt für Öffentliche Ordnung- Tel. 921-310 beraten lassen. Parallel dazu steht Ihnen im Hinblick auf die Durchführung des städtischen Winterdienstes Herr Beisel, Amt Technik und Umwelt, Abt. Tiefbau / Technische Dienste, Tel. 9499-10 zur Beantwortung Ihrer Fragen gerne zur Verfügung.